

**Infoblatt Gesetzgebungskompetenzen**

**Gesetzgebungskompetenzen Bund / Länder**

Bund (ausschließlich)	Bund (Rahmengesetz)	Bund / Länder (konkurrierend)	Länder (ausschließlich)
GG Art. 71, 73	GG Art. 75	GG Art. 72, 74	GG Art. 70
Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswärtige Angelegenheiten</li> <li>• Verteidigung</li> <li>• Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße, Zeit</li> <li>• Zollwesen, intern. Waren- und Zahlungsverkehr, Grenzschutz</li> <li>• Staatsangehörigkeit</li> <li>• Luftverkehr</li> <li>• Postwesen, Telekommunikation</li> <li>• Verfassungsschutz</li> </ul>	Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschulwesen,</li> <li>• Allgemeines Presserecht</li> <li>• Naturschutz und Landschaftspflege,</li> <li>• Jagdrecht und Tierschutz</li> <li>• Raumordnung</li> <li>• Wasserhaushalt</li> <li>• Melde-/Ausweiswesen</li> </ul>	Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivil- und Strafrecht,</li> <li>• Wirtschafts- und Atomrecht,</li> <li>• Arbeits- und Bodenrecht;</li> <li>• Ausländerrecht,</li> <li>• Wohnungswesen,</li> <li>• Schifffahrt und Straßenverkehr,</li> <li>• Abfallbeseitigung,</li> <li>• Luftreinhaltung</li> <li>• Lärmbekämpfung</li> </ul>	Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung,</li> <li>• Kultur</li> <li>• Gemeinde-/Kreisrecht</li> <li>• Polizeiwesen</li> <li>• Ordnungsrecht</li> <li>• Denkmalschutz</li> <li>• Rundfunk- und Medienwesen</li> <li>• Außerschulische Jugendbildung</li> </ul>

In einem föderalen Bundesstaat gibt es zentrale Gesetze und Regelungen sowie eigene Gesetzgebungskompetenzen der Gliedstaaten (Bundesländer). Wer was regeln darf, ist in Deutschland im Grundgesetz festgelegt.

Grundsätzlich gilt, dass die Bundesländer Gesetze erlassen dürfen, soweit das Grundgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Diesen Handlungsspielraum beschreibt das Grundgesetz dadurch, dass es die Kompetenzen des Bundes benennt.

Konkret lassen sich danach vier Ausprägungen für die Gesetzgebungszuständigkeit aus dem Grundgesetz ableiten:

**Bund – ausschließliche Kompetenz**

Die Gebiete, für die der Bund die ausschließliche Kompetenz hat, Gesetze zu erlassen, sind im Grundgesetz Artikel 73 konkret benannt

und abschließend aufgezählt. Der Bund kann in diesen Gesetzen ausdrücklich sagen, welche Kompetenzen er dennoch den Ländern zubilligt.

### **Bund – Rahmengesetzgebung**

Unter der Voraussetzung, dass eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist, darf der Bund für ebenfalls konkret benannte Gebiete (Artikel 75) sogenannte Rahmengesetze erlassen. Rahmengesetze dürfen nur ausnahmsweise Einzelheiten regeln. Daher müssen die Länder dazu eigene Landesgesetze erlassen, die diesen Rahmen ausfüllen.

### **Bund / Länder – konkurrierend**

Bei den konkurrierenden Rechtsgebieten hat der Bund zwar Vorrang, kann aber den Ländern Handlungsspielraum dadurch einräumen, dass er selbst von einer Regelung absieht. Was also der Bund in diesem Zuständigkeitsbereich nicht geregelt hat, können die Länder solange durch eigene Gesetze regeln, bis der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht und seinerseits den Sachverhalt für das gesamte Bundesgebiet regelt. Die Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung sind ebenfalls im Grundgesetz (Artikel 74) aufgeführt.

### **Länder – ausschließliche Kompetenz**

Die Gebiete, die nicht im Grundgesetz als ausschließliche, Rahmengesetzgebung oder konkurrierende Gesetzgebung des Bundes aufgeführt sind, liegen in der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

### **Beispiel Rahmengesetzgebung**

Ein typisches Rahmengesetz ist das im Mai 2005 erlassene Hochwasserschutzgesetz (Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes). Das Gesetz gibt nach einer kurzen Darstellung der grundlegenden Zielrichtung den Rahmen dafür vor, was die Länder zur Umsetzung dieser Ziele in Landesgesetzen und Vorschriften detailliert regeln müssen.

[www.bmu.de/gewaesserschutz](http://www.bmu.de/gewaesserschutz)